

wie der völkerrechtlichen Bestimmungen des Transitabkommens soll durch derartige Urteile „legalisiert“ werden. Inspiriert von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, stellen sich Gerichte der BRD auf den Standpunkt, daß die Gesetze der DDR schlechthin „rechtsstaatswidrig“ seien.<sup>59</sup>

Mit dem Vertrag zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 (GBl. I 1972 Nr. 17 S. 258) wurde der gesamte gegenseitige Wechsel- und Transitverkehr auf Straßen, Schienen und Wasserwegen geregelt (Art. 1). Diesem Vertrag, der nach einem Notenwechsel über die Ratifizierung durch die zuständigen Staatsorgane (in der DDR gemäß Art. 51 und Art. 66 Abs. 2 Verfassung) in Kraft trat, kam als erstem Staatsvertrag zwischen der DDR und der BRD in dem komplizierten Prozeß der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten besondere Bedeutung zu.

### 3.7.3. Hoheitsrechtliche Nutzungsrechte am Festlandsockel

Der Festlandsockel der DDR liegt — allgemeinen Regeln des Völkerrechts entsprechend — außerhalb der Territorialgewässer und damit außerhalb des Hoheitsgebietes der DDR. Wohl aber unterliegt er einem völkerrechtlich anerkannten hoheitsrechtlichen Nutzungsrecht, das die Verfassung der DDR neben dem Schutz des Staatsgebietes ausdrücklich hervorhebt (Art. 7 Abs. 1). Es handelt sich dabei um das Recht zur Erforschung und Nutzung der außerhalb der Territorialgewässer liegenden Naturschätze des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes. Die Nutzung dieser Naturschätze gewinnt mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung rasch an wirtschaftlicher Bedeutung.

Die bisherigen Regeln gehen auf die Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 zurück. Sie wurden von der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen weiterentwickelt, die am 30. April 1982 eine neue Internationale Seerechtskonvention beschloß und den Staaten zur Unterzeichnung und Ratifikation vorlegte. In der neuen Internationalen Seerechtskonvention ist die Ausdehnung des Festlandsockels wesentlich erweitert worden. Für die DDR und

die anderen Anliegerstaaten der Ostsee ergeben sich daraus — im Hinblick auf ihre geographische Lage — keine Veränderungen.<sup>60</sup>

Die DDR hat ihre Rechte am Festlandsockel zuerst mit der Regierungsproklamation über den Festlandsockel an der Ostseeküste der DDR vom 26. Mai 1964 in Anspruch genommen (GBl. I 1964 Nr. 6 S. 99). Mit dem Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der DDR vom 20. Februar 1967 wurden die Hoheitsrechte an den Naturreichtümern des Festlandsockels auch unter strafrechtlichen Schutz gestellt (GBl. I 1967 Nr. 2 S. 5, § 5). Der Abstimmung und Zusammenarbeit dient die Deklaration der Regierungen der UdSSR, der DDR und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung und Nutzung des Festlandsockels der Ostsee vom 23. Oktober 1968.<sup>61</sup> Die dort getroffenen Vereinbarungen wurden z. B. im Vertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung des Festlandsockels in der Ostsee vom 10. August 1970 (GBl. I 1970 Nr. 16 S. 105) bestätigt und fixiert. Auch die DDR und das Königreich Schweden haben im Vertrag vom 22. Juni 1978 (GBl. II 1979 Nr. 2 S. 38) die Abgrenzung des Festlandsockels exakt festgelegt und zugleich Verhandlungen vorgesehen mit dem Ziel von Vereinbarungen zwischen beiden Vertragspartnern für den Fall, daß sich „Naturschätze auf dem Meeresgrund oder in dem Meeresuntergrund auf beiden Seiten der Grenze des Festlandsockels“ erstrecken. Die hier in Übereinstimmung mit der genannten Konvention über den Festlandsockel getro-

59 Vgl. R. Meister, „Die Funktion des Bundesverfassungsgerichts im Herrschaftssystem der BRD“, IPW-Berichte, 1979/5, S. 51 ff., P. Morgenstern, „Zu einigen völkerrechtswidrigen Praktiken der BRD“, in: Tendenzen und Erscheinungsformen des aggressiven und reaktionären Wesens des imperialistischen Staates und Rechts. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, 1979/W 1, Berlin 1979, S. 58 ff.

60 Vgl. G. Görner/H. Wünsche, „Neuregelung des Seevölkerrechts und Aufgaben zu seiner weiteren Konkretisierung“, Neue Justiz, 1983/9, S. 351 ff.

61 Vgl. Völkerrechtl. Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 613.